

**Gesetz  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Schweden über den Verzicht  
auf Legalisation von Urkunden vom 26. Juni 1986  
vom 27. November 1986**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 26. Juni 1986 in Stockholm Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

**Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Schweden  
über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Schweden sind, in dem Bestreben, den Urkundenverkehr zwischen beiden Staaten zu erleichtern, wie folgt übereingekommen:

Teil I

**Befreiung von der Legalisation**

Artikel 1

**Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet der Begriff „Legalisation“ ein Vermerk, durch welchen ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet eine von den zuständigen Organen des anderen Vertragsstaates aufgenommene, ausgestellte oder ausgefertigte Urkunde vorgelegt werden soll, die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigt.

Artikel 2

**Art der Urkunden**

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind anzuwenden auf:

1. Urkunden, die von einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einem Notar oder von einem anderen Organ im

Rahmen seiner Zuständigkeit aufgenommen, ausgestellt oder ausgefertigt worden sind,

2. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden sowie von Übersetzungen, die von einem in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates beauftragten Übersetzer angefertigt wurden,
3. Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern der Vertragsstaaten errichtet worden sind.

Artikel 3

**Verzicht auf Legalisation**

(1) Urkunden gemäß Artikel 2 bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen der Vertragsstaaten keiner diplomatischen oder konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und gegebenenfalls Siegel oder Stempel versehen sind.

(2) Besteht begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner einer Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls an der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem eine Urkunde versehen ist, kann ein Ersuchen um Überprüfung der Urkunde an den Vertragsstaat gerichtet werden, auf dessen Hoheitsgebiet die Urkunde aufgenommen, ausgestellt oder ausgefertigt worden ist.

(3) Ein Ersuchen um Überprüfung einer Urkunde wird auf diplomatischem Wege übermittelt. Für die Überprüfung werden keine Kosten oder Gebühren erhoben.